

Markt Kleinwallstadt

Straße / Abschnittsnummer / Station: St 2309_390_0,500 - 1,300

St 2309

Bau einer Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit
Neubau Mainbrücke südlich Kleinwallstadt

FESTSTELLUNGSENTWURF

Unterlage 19.1.5 N

- Artenschutzrechtliche Bewertung der Kompensationsfläche und der
Kompensationsmaßnahmen (E 3) -

aufgestellt:

Markt Kleinwallstadt, den 29.06.2018



Peter Maidhof

**St 2309-Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit
Neubau Mainbrücke südlich Kleinwallstadt**

Kompensationsfläche Mömlingmündung,
Gemarkung Obernburg

Lkr. Miltenberg

Artenschutzrechtliche Bewertung der Kompensationsfläche
und der Kompensationsmaßnahmen

Auftraggeber: Roland Raab, Landschaftsarchitekt

September 2017

Ökologische Arbeitsgemeinschaft Würzburg ÖAW

Büro für Ökologie, Natur- und Artenschutz,
Biotopmanagement und Landschaftspflege

Wandweg 5 97080 Würzburg Tel. 0931/97010-36 Fax 0931/9701037



Bearbeiter

Dipl. Biol. Bernhard Kaiser

Dipl. Biol. Helmut Stumpf

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens mit UVP für die Staatsstraße 2309, Bau einer Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau Mainbrücke südlich Kleinwallstadt, gemäß Art. 36 ff des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V. m. Art 72 ff des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) fordert die höhere Naturschutzbehörde der Regierung Unterfranken (mit Schreiben vom 21.08.2017) für die geplanten Kompensationsmaßnahmen auf den Flurstücken 8731, 8731/1, 8732 und 8733 TF im Bereich der Mömlingmündung, Gemarkung Obernburg, die gutachterliche Bestätigung, dass durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen (Geländeabtrag, Entwicklung Auwald, Staudenfluren und Röhrichte) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Mit der Durchführung der notwendigen Untersuchung wurde die Ökologische Arbeitsgemeinschaft Würzburg (ÖAW) beauftragt.



Abb. 1: Lage der geplanten Kompensationsmaßnahme

1.2 Methode der Beurteilung der Eignung der Flächen für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten

Am 14.09.2017 wurde das Wiesenareal flächig begangen (Transsekte in ca. 15 m Abstand) und auf das Vorkommen von Wirtspflanzen streng geschützter Schmetterlingsarten hin untersucht. Bei dieser Begehung wurden auch alle weiteren Strukturen berücksichtigt, die für andere streng geschützte Tierarten von Bedeutung sein könnten.

Die Vegetation des Wiesenareals ist, aufgrund der Bewirtschaftung und der edaphischen Gegebenheiten, als Glatthaferwiese frischer Standorte mit dem Wiesen-Storchschnabel (*Geranium pratense*) und dem Weißen Labkraut (*Galium album*) als prägenden krautigen Arten anzusprechen. Kleinflächig tritt in einer Senke im Nordosten (Flurstück 8731) auf staunassem Boden ein Flutrasen mit Kriechendem Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) und Beinwell (*Symphytum officinale*) auf. Die Vegetation weist an keiner Stelle Anzeichen auf hoch anstehendes Grundwasser auf. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass das Grundwasser im Wiesenbereich weitgehend mit dem Wasserstand von Main und Mömling korrespondiert.

Bis auf die Senke im Norden ist der Wiesenbereich weitgehend eben und strukturarm. Der Boden weist an der Oberfläche, soweit dies überprüfbar war, nur einen geringen Sandanteil auf (hoher Schluffgehalt).

Insgesamt ist die Wiesenvegetation artenarm bis mäßig artenreich. Der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*, Wirtsart der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge) fehlt vollständig, Krauser Ampfer (*Rumex crispus*) und Stumpfbältriger Ampfer (*R. obtusifolius*), Wirtsarten des Großen Feuerfalters, treten vereinzelt auf.



Abb. 2: Wiesenfläche, Blick Richtung Nordost (14.09.2017)



Abb. 3: Typische Ausprägung der Wiesenvegetation mit Gräsern sowie Wiesen-Storchnabel (*Geranium pratense*) und Weißem Labkraut (*Galium album*) (14.09.2017)



Abb. 4: Senke auf Flurstück 8731 mit artenarmem Flutrasen über staunassem Boden, Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) und Beinwell (*Symphytum officinale*) (14.09.2017)



Abb. 5: An etwas trockneren Stellen tritt vereinzelt die Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*) auf (14.09.2017)

2 SCHLUSSFOLGERUNGEN HINSICHTLICH DER BETROFFENHEIT STRENG GESCHÜTZTER ARTEN UND EUROPÄISCHER VOGELARTEN

Es wird davon ausgegangen, dass lediglich in den Wiesenbereichen Eingriffe stattfinden. Sofern in den Gehölzsaum entlang der Gewässer eingegriffen wird, ist dieser Eingriff gesondert zu bewerten.

Säugetiere Das Wiesenareal ist für streng geschützte Säugetierarten lediglich als Jagdhabitat (Fledermäuse) geeignet. Für den Biber, dessen Vorkommen durch Fraßspuren in den Gehölzbeständen entlang von Mömling und Main belegt ist, hat das Wiesenareal nur eine untergeordnete Bedeutung.

- Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1-4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Vögel Die landwirtschaftlich intensiv genutzten Wirtschaftswiesen sind für Vögel als Bruthabitat von untergeordneter Bedeutung (Bodenbrüter). Um ein vorhandenes geringes Tötungsrisiko auszuschließen, ist die Baufeldräumung in den Herbst- bzw. Wintermonaten durchzuführen. Alternativ ist vor Baubeginn sicherzustellen, dass sich zu Baubeginn keine brütenden Vögel auf dem Gelände aufhalten.

- Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1-4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können, bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen, ausgeschlossen werden.

- Reptilien Aufgrund der intensiven Nutzung und der Lage im Überschwemmungsbereich von Main und Mömling können Vorkommen streng geschützter Reptilien ausgeschlossen werden
- Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1-4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können ausgeschlossen werden.
- Amphibien Der Bereich der geplanten Baumaßnahmen bietet aufgrund fehlender Strukturen bzw. ungeeigneter Habitatausstattung keinen Lebensraum für streng geschützte Amphibien.
- Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1-4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können ausgeschlossen werden.
- Schmetterlinge Der Bereich der geplanten Baumaßnahmen bietet aufgrund fehlender Wirtsarten (*Sanguisorba officinalis*) keinen Lebensraum für streng geschützte Wiesenknopf-Ameisenbläulinge (*Phenagris nausithous* und *P. teleius*). Die festgestellten Vorkommen von Krausem Ampfer (*Rumex crispus*) und Stumpfbblätterigem Ampfer (*Rumex obtusifolius*), potenziellen Wirtspflanzen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) sind, aufgrund der mehrschürigen Mahd, nicht bzw. nur sehr bedingt als Nahrungshabitat für die Raupen des Großen Feuerfalters geeignet. Um eine Nutzung der in dem Wiesenbereich vorkommenden Ampferarten durch den großen Feuerfalter auszuschließen ist vor Beginn des Geländeabtrags eine Überprüfung auf Vorkommen der Art vorzusehen. Gegebenenfalls sind vorgefundene Entwicklungsstadien umzusiedeln
- Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1-4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können, bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen, ausgeschlossen werden.
- Geradflügler Aufgrund fehlender Strukturen bzw. der ungeeigneten Habitatausstattung im Bereich der geplanten Baumaßnahmen sind keine Vorkommen streng geschützter Heuschreckenarten zu erwarten.
- Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1-4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können ausgeschlossen werden.
- Käfer Der Bereich der geplanten Baumaßnahmen bietet aufgrund fehlender Strukturen bzw. ungeeigneter Habitatausstattung keinen Lebensraum für streng geschützte Käferarten.
- Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1-4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können ausgeschlossen werden.
- Libellen Der Bereich der geplanten Baumaßnahmen bietet aufgrund ungeeigneter Habitatausstattung keinen Lebensraum für streng geschützte Libellenarten.
- Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1-4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können ausgeschlossen werden.
- Weichtiere Der Bereich der geplanten Baumaßnahmen bietet aufgrund ungeeigneter Habitatausstattung keinen Lebensraum für streng geschützte Molluskenarten.
- Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1-4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

3 GUTACHTERLICHES FAZIT

Durch die geplante Kompensationsmaßnahme auf den Flurstücken 8731, 8731/1, 8732 und 8733 TF werden, unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen, keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1-4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.